

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 18/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. Okt. 1968

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. August 1968 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder - Printzen,	
Bundessozialrichter	F e y	und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. Februar 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der seit dem 1. Juni 1958 eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit und rückwirkend vom 1. Juni 1963 an wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht, war aufgrund seiner Beschäftigung als Portier im Berghotel St. in Goslar bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) gegen Krankheit pflichtversichert. Er gab diese Tätigkeit am 30. Juni 1963 nach Meinungsverschiedenheiten mit seinem Arbeitgeber auf. Sein vor dem Arbeitsgericht Braunschweig gegen den Besitzer des genannten Hotels anhängig gemachter Prozeß endete durch einen Vergleich damit, daß das Arbeitsverhältnis nach Zurücknahme der vom Kläger am 30. Juni 1963 ausgesprochenen fristlosen Kündigung aufgrund der von ihm nunmehr ausgesprochenen fristgerechten Kündigung zum 15. Juli 1963 gelöst wurde. Ferner waren sich die Parteien dieses Prozesses darüber einig, daß sich die dem Kläger für geleistete Mehrarbeit gezahlten 500,-- DM auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1963 erstreckten.

Am 1. Juli 1963 stellte der praktische Arzt Dr. J., Salzgitter-Bad, beim Kläger wegen Kreislaufschwäche Arbeitsunfähigkeit fest. In der von dem früheren Arbeitgeber des Klägers am 2. Juli 1963 ausgestellten Bescheinigung ist als letzter Arbeitstag der 30. Juni 1963 angegeben. Mit Schreiben vom 13. Juli 1963 teilte der Kläger der AOK u.a. mit, daß er wegen seines Herzleidens bei der Knappschaft beantragt habe, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Die AOK gewährte ihm in Anwendung des § 214 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ab 2. Juli 1963 kalendertäglich 8,11 DM Krankengeld. Sie stellte diese Zahlung jedoch mit dem 19. Juli 1963 ein, weil ihr inzwischen Bedenken gekommen waren, ob die genannte Bestimmung überhaupt anzuwenden sei. Dies teilte sie dem Kläger mit Schreiben vom 2. August 1963 mit. In einem weiteren Schreiben vom 22. August 1963 führte

- 3 -



- 3 -

die AOK u.a. aus, der Kläger sei zum Zeitpunkt der Erkrankung am 1. Juli 1963, d.h. nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis und der dadurch bedingt gewesenen Versicherung, bereits als Rentner ohne Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen. Das für die Zeit vom 2. bis 19. Juli 1963 gezahlte Krankengeld in Höhe von 145,98 DM habe ihm nicht mehr zugestanden; es sei zurückzuzahlen.

Der Kläger legte Widerspruch ein und führte u.a. aus, er habe am Abend des 30. Juni 1963 wegen der an diesem Tage aufgrund der Auseinandersetzung mit seinem Arbeitgeber erlittenen Aufregungen einen Herzanfall bekommen. Der Widerspruch blieb jedoch erfolglos.

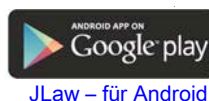
Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) trug der Kläger vor, er sei seit dem 1. Juli 1963 arbeitsunfähig erkrankt, das Arbeitsverhältnis sei erst zum 15. Juli 1963 als gelöst anzusehen. Aus der Strafanstalt Lingen hat er beantragt, für den Verhandlungstermin vor dem SG sein persönliches Erscheinen anzuordnen, er wolle unbedingt selbst erscheinen. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG wurde dieser Antrag als unbegründet abgelehnt. Nachdem die Beklagte ihren Rückforderungsanspruch über 145,98 DM fallengelassen hatte, wurde die Klage auf Zahlung von Krankengeld ab 1. Juli 1963 abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 8. Februar 1966 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: An sich sei die Berufung ausgeschlossen, da es sich um eine wiederkehrende Leistung für einen Zeitraum von weniger als dreizehn Wochen (drei Monate) handele (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), die Berufung sei jedoch zulässig, weil dem Kläger nicht das rechtliche Gehör gewährt worden sei. Das SG habe davon Abstand genommen, ihn schriftlich anzuhören. Auch habe es von der Bestellung eines besonderen Vertreters abgesehen, daher leide das Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

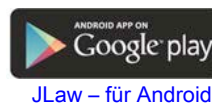
Berufung sei jedoch sachlich nicht begründet. Der Versicherungsfall i.S. des § 182 Abs. 1 RVO sei am 1. Juli 1963 eingetreten. Das folge aus der Bescheinigung des Dr. J..... Für das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit sei nämlich ein Nachweis zu erbringen, und dieser könne nur durch eine ärztliche Bescheinigung geführt werden. Für die Beurteilung, ob ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis noch vorliege, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr tätig sei, komme es auf das Weiterbestehen des Arbeitsvertrages allein nicht an, entscheidend sei vielmehr, ob der Arbeitnehmer nach dem Willen beider Teile noch zur Verfügung des Arbeitgebers bleibe. Diese Voraussetzungen seien nach dem 30. Juni 1963 jedoch nicht mehr gegeben. Wie sich aus dem Vergleich vor dem Arbeitsgericht ergebe, sei dem Kläger nur bis zum 30. Juni 1963 noch Lohn zu zahlen gewesen. Über diesen Zeitpunkt hinaus habe ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt i.S. des § 165 RVO nicht mehr vorgelegen. Auf die Ausnahmeregelung des § 214 RVO könne sich der Kläger nicht berufen. Mit dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung ende grundsätzlich auch die Versicherung und damit die Leistungspflicht, sofern der Versicherungsfall nicht vor diesem Zeitpunkt eingetreten sei. Wie bereits dargelegt, komme dieses jedoch nicht in Betracht. An die Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses habe sich lückenlos die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner angeschlossen, so daß eine Unterbrechung der Krankenversicherungspflicht nicht eingetreten sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat dennoch dieses Rechtsmittel eingelegt und gerügt, das LSG hätte, nachdem es das Vorliegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens festgestellt hatte, nicht in der Sache entscheiden dürfen, sondern es hätte den Rechtsstreit an das SG zurückverwiesen müssen. Dem Kläger sei dadurch eine Tatsacheninstanz verlorengegangen. Außerdem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

habe das LSG bei seiner "Wortauslegung" der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht alle Aufklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft und sei deshalb der Sachlage nicht gerecht geworden. Es habe zu Unrecht davon abgesehen, den Kläger darüber zu befragen bzw. notfalls weitere Ermittlungen darüber anzustellen, wann er arbeitsunfähig erkrankt sei; es habe seine Feststellungen lediglich auf das schriftliche Zeugnis des behandelnden Arztes in seiner Klageschrift gestützt.

Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit an das SG in Braunschweig zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten waren mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Da das LSG die Revision in dem angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat und da der in § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG näher bezeichnete Grund für die Statthaftigkeit einer nicht zugelassenen Revision nach der Natur des Rechtsstreits - es geht um Krankengeld für die Zeit vom 20. Juli bis 9. September 1963 - von vornherein entfällt, wäre die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher - tatsächlich vorliegender - Mangel des Verfahrens vor dem LSG von dem Kläger gerügt worden wäre (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Rüge des Klägers, das LSG hätte, nachdem es das Vorlie-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gen eines wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem SG festgestellt hatte, nicht in der Sache entscheiden dürfen, sondern den Rechtsstreit an das SG zurückverweisen müssen, ist unbegründet. Nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG steht es im Ermessen des LSG, ob es die Sache an das SG zurückverweisen will, wenn dessen Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Es ist deshalb verfahrensrechtlich unbedenklich - und entspricht der das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit beherrschenden Beschleunigungstendenz - , wenn das LSG, wie im vorliegenden Fall, aus dem wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem SG nur die Zulässigkeit der Berufung gefolgert und in der Sache selbst entschieden hat.

Begründet ist jedoch die Rüge des Klägers, das LSG habe bei seiner Beweiswürdigung nicht alle Behauptungen des Klägers berücksichtigt und einem für die Beweisfrage nur bedingt geeigneten Beweismittel - nämlich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - zu Unrecht entscheidende Bedeutung beigemessen. Das LSG ist in seinem Urteil davon ausgegangen, daß das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis des Klägers nur bis zum 30. Juni 1963 bestanden hat und § 214 RVO bei einem erst nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfall wegen des vorrangigen Versicherungsverhältnisses als Rentner nicht anwendbar ist. Nach dieser Rechtsauffassung war für den Erfolg der Klage entscheidend, ob der Versicherungsfall vor Ablauf des 30. Juni 1963 oder später eingetreten ist.

Das LSG hat aufgrund der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Dr. J. und der Angabe des Klägers in der Klageschrift festgestellt, daß die mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankung erst am 1. Juli 1963 eingetreten ist. Der Kläger hätte jedoch bereits in seiner Widerspruchschrift und auch noch vor dem LSG in seinem Schriftsatz vom 2. September 1965 - anders als in der Klageschrift - vor-

- 7 -



- 7 -

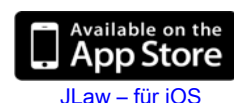
getragen, daß er bereits am 30. Juni 1963 an einem Herz-
anfall erkrankt sei. Dies erscheint mit Rücksicht auf
das schon länger bei dem Kläger vorliegende Leiden
(Bluthochdruck) nicht unwahrscheinlich. Das LSG hätte
daher näher auf das Vorbringen des Klägers, zumindest
in seinem Schriftsatz vom 2. September 1965, eingehen
müssen, daß er bereits am 30. Juni 1963 erkrankt sei.
Eine solche Aufklärung wäre auch möglich gewesen, etwa
durch die Vernehmung von Zeugen über den Streit des
Klägers mit seinem früheren Arbeitgeber und über den "An-
fall" vom 30. Juni 1963 sowie durch Rückfrage bei dem
behandelnden Arzt Dr. J., ob der Kläger diesen Arzt
vielleicht schon am 30. Juni 1963 gerufen hat und wann
die Erkrankung eingetreten ist. Die Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigung des Dr. J. gibt nur Auskunft über den
Beginn der Behandlung sowie über den Zeitpunkt des
Eintritts und der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit;
sie besagt aber nichts über den Eintritt der Er-
krankung.

Mit Rücksicht darauf, daß das LSG nicht hinreichend
aufgeklärt hat, ob nicht schon am 30. Juni 1963 der Ver-
sicherungsfall eingetreten und es dem Bundessozialge-
richt verwehrt ist, diese Ermittlungen selbst vorzunehmen
sowie der Tatsache, daß das LSG einem Nebenumstand

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

einen Beweiswert beigelegt hat, dem in Verbindung mit anderen Tatsachen nicht diese Bedeutung zukam, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)